

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Reinigung und Wartung von Unterflursystemen.

9.2 Vertragsinhalt

(1) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem mit Zuschlagserteilung durch den öffentlichen AG abgeschlossenen Vertrag.

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des öffentlichen AG. Vom Vertrags Inhalt abweichende Auftragsbestätigungen des AN sind unwirksam.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Nachtragsvereinbarung.

9.3 Preise, Abrechnung

(1) Der Wert, den der AN vom AG für die Reinigungsleistung erhält (s. Formblatt „Hauptleistung Pos 1. “), ist ein Festpreis.

(2) Der Wert, den der AN vom AG für die Anfahrt erhält wird wie folgt angepasst:

Abrechnungswert Anfahrt (€/Standplatz) = Wert (€) x (Abrechnungsindex / Basisindex) x 0,25 + (Wert x 0,75)

Abrechnungswert Anfahrt: Der für den Monat der Leistungserbringung abzurechnende Wert der Anfahrt.

Wert: Der im Angebot (s. Formblatt „Hauptleistung Pos 2. “) angegebene einzeln Preis für eine Anfahrt, bezogen auf den Basisindex.

Basis-Index: Verbraucherpreisindex für Deutschland, Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge CC13-0722 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden vom März 2026 zum Basisjahr 2020 (= 165,7)

Passt das statistische Bundesamt im Laufe des Vertragszeitraumes das Basisjahr an, so ist als Basis-Index der dann neu bekannt gegebene Index vom März 2026 zum neuen Basisjahr anzuwenden. Die Änderung gilt mit Monat der Bekanntgabe des neuen Basisjahrs durch das statistische Bundesamt.

Abrechnungsindex: Der Abrechnungsindex ist der Index des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde.

(3) Rechnungsanschrift: Stadt Mannheim, Stadtraumservice Mannheim, Käfertaler Str. 248, 68167 Mannheim

(4) Die Rechnung des AN enthält das Konto/Fipo 6190.20 und die Kostenstelle 78000.

9.4 Nachunternehmer

Gem. § 22 (4) Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg verpflichtet der AG den AN für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem AN und dem öffentlichen AG vereinbart sind.

9.5 Teilnichtigkeit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unwirksamkeit einzelner Vertrags Bestimmungen nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben soll.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit oder der Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sie sich, diese unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

9.6 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

9.7 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind unter anderem:

- das Auftragsschreiben
- das Angebotsschreiben VHB 633
- die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
- die Besonderen Vertragsbedingungen VHB 634
- Weitere Besondere Vertragsbedingungen zu VHB 634
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen VHB 635
- aktuelle Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.